

Statuten der Jungfreisinnigen Partei Winterthur

vom 16. Mai 2019

L Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen „Jungfreisinnige Partei Winterthur“ (JFW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 1a Einzugsgebiet

Die politischen Haupttätigkeiten der JFW beziehen sich auf die Gemeinde und den Bezirk Winterthur. Im Falle einer fehlenden jungfreisinnigen Sektion im Bezirk Andelfingen stellt die JFW die zuständige Sektion im Kanton Zürich dar.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweck der JFW liegt in der Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen, der Förderung eigener Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen, der Verbreitung des liberalen und freisinnigen Gedankengutes in der Bevölkerung, der Unterstützung und Förderung der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) und der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH), der Wahrnehmung der Interessen der Jugend, der Pflege und Förderung der gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern der JFW und der internen Meinungsbildung.

² Die JFW bekennt sich zu den Werten Freiheit, Verantwortung, Leistung, Wettbewerb und Offenheit. Sie setzen sich ein für eine tolerante, freie und offene Gesellschaft und einen rechtstaatlich-demokratischen und schlanken Staat.

Art. 3 Anschluss an Verbände

¹ Die JFW steht in engem Kontakt mit der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) und den Jungfreisinnigen des Kantons Zürich (JFZH).

² Die JFW ist Mitglied der Vereinigung der Jungfreisinnigen des Kantons Zürich (JFZH).

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr der JFW entspricht dem Kalenderjahr.

■ Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹Die Mitgliedschaft bei der JFW ist von jeder Person erwerbbar, diese darf das 35. Altersjahr jedoch nicht überschritten haben. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Interessenten

¹Jede Person ist dazu berechtigt, befristet auf ein Jahr den Status eines Interessenten für sich zu beanspruchen, diese darf jedoch das 35. Altersjahr nicht überschritten haben. Über die Aufnahme als Interessent entscheidet der Vorstand.

²Interessenten erhalten alle Rechte eines Mitglieds der JFW, ausgenommen der Ausübung eines Vorstandamtes und der Stimmberechtigung an Generalversammlungen.

~~Art. 7 Sonderadressaten~~ Aufgehoben

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Rechte der Mitglieder sind:

- a** Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- b** Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen.
- c** Einberufung einer Generalversammlung, wenn es von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.
- d** Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung zur Wahl in den Vorstand stellen.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Die einzige Pflicht der Mitglieder besteht aus der Leistung des obligatorischen Mitgliederbeitrages.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlichen Austritt aus der Partei. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten.

Art. 11 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

■ Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe der JFW sind:

- a** die Generalversammlung
- b** der Vorstand

Art. 13 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal jährlich zusammen. Sie besteht aus allen Mitgliedern der JFW. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Generalversammlung gilt eine Einladungsfrist von 10 Tagen.

²Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Absatz 1 dieses Artikels gilt sinngemäss.

³Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a** Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes auf ein Jahr.
- b** Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- c** Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten.
- d** Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung.
- e** Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- f** Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- g** Entlastung des Vorstandes

⁴Sofern in diesen Statuten nicht anders vorgesehen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

⁵Der Präsident wird von der Generalversammlung der JFW einzeln auf ein Jahr gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls einzeln auf ein Jahr gewählt.

^{5bis}Für die Wahl in den Vorstand muss die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erreicht werden. Enthaltungen werden zur Ermittlung der absoluten Mehrheit nicht mitgezählt.

⁶Schriftliche Stimmabgabe ist bei Vorstandswahlen möglich, sofern dies mindestens ein Drittel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Art. 14 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern. Namentlich sind dies der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Quästor und allenfalls bis zu drei weitere Mitglieder.

²Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie er es für nötig hält, mindestens aber viermal im Jahr.

³Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a** Leitung der JFW.
- b** Abordnung der Vertreter in die Gremien der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) und der Jungfreisinnigen.
- c** Vertretung und Präsentation der JFW in der Öffentlichkeit und gegenüber den Dachverbänden und Dachvereinen.

- d Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen.
- e Parolenfassung für Abstimmungen und Wahlen auf Bezirks-, Kantons-, oder Bundesebene.
- f Planung und Durchführung, von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen oder deren Auftragserteilung.
- g Aufnahme von Mitgliedern und Interessenten.
- h Lancierung und Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden.
- i Führung der Parteikasse und der Buchhaltung

⁴Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten, eines als Quästor sowie eines als Sekretär.

Finanzen

Art. 15 Mittel

Die Ausgaben der JFW werden durch die Mitgliederbeiträge und allfällige Spenden und Zahlungen von Gönnern gedeckt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden der Partei haftet unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder ausschliesslich das Parteivermögen.

Art. 17 Beiträge

¹Der obligatorische Mitgliederbeitrag für Mitglieder der JFW beträgt 40 Franken pro Jahr.

Art. 18 Rückerstattung der Mitgliederbeiträge

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge an die JFW werden nicht zurückerstattet.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision

Total- oder Partialrevisionen der Statuten können an jeder Generalversammlung der JFW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden, sofern sie mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mit Begründung vorgelegt oder vom Vorstand traktandiert wurden.

Art. 20 Auflösung

¹Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Der Antrag zur Auflösung der JFW muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand der JFW vorgelegt oder von diesem traktandiert werden.

²Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

³Schriftliche Stimmabgabe ist bei einer Abstimmung über die Auflösung der Partei möglich, sofern dies mindestens ein Drittel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

⁴Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Freisinnig Demokratischen Partei der Stadt Winterthur zu. Es bleibt während fünf Jahren zugunsten einer allfälligen Nachfolgeorganisation der JFW gesperrt.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. April 2014 und treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung der JFW am 16. Mai 2019 in Kraft.

Raphael Perroulaz

Präsident Jungfreisinnige Winterthur

Markus G. Mezger

Vizepräsident Jungfreisinnige Winterthur